

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Inga Dieckmann

# Die rechtliche Stellung des lediglich biologischen Vaters im Wandel des gesellschaftlichen Familienbildes

Band 10



Wolfgang Metzner Verlag

---

Inga Dieckmann

**Die rechtliche Stellung des  
lediglich biologischen Vaters im Wandel  
des gesellschaftlichen Familienbildes**



Wolfgang Metzner Verlag

---

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2013

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-943951-13-4

ISSN 2191-284X

*Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugleich: Dissertation, Universität Marburg,  
Fachbereich Rechtswissenschaften, 2013

# Inhalt

Tabellenverzeichnis	10
Vorwort	11
1. Teil	12
Einleitung	12
A. Einführung in die Problematik	12
B. Umriss der Fragestellung und Zielsetzung	14
C. Gang der Untersuchung	15
2. Teil	17
Inkrafttreten des BGB 1900	17
A. Rechtliche Situation	17
I. Begründung der statusrechtlichen ehelichen Vaterschaft	18
II. Statusrechtliche Vaterschaft durch Legitimation des Kindes	20
1. Legitimation durch Eheschließung	20
2. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung	22
III. Anfechtung der Vaterschaft	23
IV. Begründung und Verlust der nichtehelichen Vaterstellung	25
1. Begründung	25
2. Verlust	27
a) Verlust durch Legitimation eines Dritten	27
b) Verlust durch Adoption eines Dritten	28
V. Rechte und Pflichten aufgrund der Vaterstellung	29
1. Statusrechtliche eheliche Vaterschaft	29
2. Nichteheliche Vaterstellung	30
3. Lediglich biologische Vaterschaft	31
B. Standpunkte im wissenschaftlichen Schrifttum	32

C. Gesellschaftliche Situation und Familienbild	33
I. Statistischer Überblick	34
II. Konservative Familienstruktur	38
III. Geschlechterrollenbilder	39
IV. Christliches Grundverständnis	41
V. Gesellschaftliches Bild der nichtehelichen Familienstruktur	43
VI. Rechtliche Rahmenbedingung	45
VII. Zeitgenössisches	46
D. Zeitgemäßheit der rechtlichen Regelungen	49
I. Kriterium der Ehelichkeit	49
II. Begründung und Umfang der rechtlichen ehelichen Vaterschaft	50
III. Anfechtung der Vaterschaft	51
IV. Begründung und Umfang der nichtehelichen Vaterstellung	52
V. Lediglich biologische Vaterschaft	54
VI. Fazit	54
3. Teil	56
Familienrechtsänderungsgesetz 1938	56
A. Relevante rechtliche Änderungen	56
I. Vaterschaftsanfechtungsrecht des Ehemanns und des Staatsanwalts	57
II. Legitimation	58
III. Abstammungsfeststellungsklagen	59
B. Familienbild der nationalsozialistischen Ideologie	62
C. Zeitgemäßheit der rechtlichen Änderungen	64
4. Teil	66
Familienrechtsänderungsgesetz 1962	66
A. Vorgegangene rechtliche Entwicklungen	66
I. Bonner Grundgesetz 1949	66
II. Gleichberechtigungsgesetz 1958	68
B. Relevante rechtliche Änderungen	69
I. Anfechtung der Vaterschaft	69

II. Legitimation	71
III. Abstammungsfeststellungsklagen	72
IV. Unterhalt	74
V. Elterliche Gewalt	75
VI. Adoptionsrecht	75
C. Reaktionen auf das Familienrechtsänderungsgesetz	76
D. Gesellschaftliche Situation und Familienbild	77
I. Statistischer Überblick	78
II. Aufbruch der patriarchalischen Familienstruktur	82
III. Zeitgenössische Vaterbilder	84
IV. Wandel im christlichen Werteverständnis	85
V. Diskriminierung aufgrund von „Unehelichkeit“	87
VI. Stellung des Kindes	90
E. Zeitgemäßheit der rechtlichen Änderungen	90
I. Anfechtung der Vaterschaft	90
II. Legitimation	91
III. Weitere Änderungen	92
IV. Fazit	93
5. Teil	94
Nichtehelichengesetz 1970	94
A. Relevante rechtliche Änderungen	95
I. Verwandtschaft zum nichtehelichen Vater	95
II. Begründung der nichtehelichen Vaterschaft	97
1. Anerkennung der Vaterschaft	98
2. Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	100
III. Rechtlicher Umfang der nichtehelichen Vaterschaft	101
IV. Rechtsstellung der nichtehelichen Mutter	103
V. Legitimation	104
VI. Adoptionsrecht	104
B. Reaktionen auf das Nichtehelichengesetz	105

C. Gesellschaftliche Situation und Familienbild	107
I. Statistischer Überblick	107
II. Bestand des gesellschaftlichen Familienbildes	109
III. Vermehrte Ablösung christlicher Werte	110
IV. Diskriminierung aufgrund von „Unehelichkeit“	112
V. Zeitgenössisches Bild des nichtehelichen Vaters	115
VI. Zeitgenössisches	116
D. Zeitgemäßheit der rechtlichen Änderungen	117
I. Gleichstellung der ehelichen und nichtehelichen Kinder	118
II. Rechtlicher Umfang der nichtehelichen Vaterschaft	119
III. Rechtsstellung der nichtehelichen Mutter	120
IV. Rechtsstellung des lediglich biologischen Vaters	121
V. Weitere Änderungen	122
VI. Fazit	122
6. Teil	123
Sorgerechtsänderungsgesetz 1980	123
A. Vorangegangene rechtliche Entwicklungen	123
I. Erstes Eherechtsreformgesetz 1977	123
1. Relevante rechtliche Änderungen durch das 1. EheRG	124
2. Zeitgemäßheit der rechtlichen Änderungen	124
II. Adoptionsgesetz 1977	126
1. Relevante rechtliche Änderungen durch das AdoptG	126
2. Zeitgemäßheit der rechtlichen Änderungen	127
B. Relevante rechtliche Änderungen durch das SorgeRG	129
I. Elterliche Sorge im Fall der Scheidung	129
II. Rechtsstellung des nichtehelichen Vaters	131
III. Wertschätzung des Kindeswohls	131
C. Reaktionen auf das Sorgerechtsänderungsgesetz	132
D. Gesellschaftliche Situation und Familienbild	132
I. Statistischer Überblick	132
II. Neues Bild der Nichtehelichkeit	134

III. Bestand der Geschlechterrollenbilder	136
IV. Zeitgenössisches	137
E. Zeitgemäßheit der rechtlichen Änderungen	139
7. Teil	141
Kindschaftsrechtsreformgesetz 1998	141
A. Vorgegangene rechtliche Entwicklungen	141
I. Innerdeutsche Rechtsspaltung seit der Deutschen Einheit 1990	141
II. Entscheidungen des EuGHMR und des BVerfG	143
1. Recht auf Kenntnis der eigenen biologischen Abstammung	144
2. Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts für nichteheliche Eltern	146
3. Rechte des nichtehelichen Vaters im Adoptionsverfahren	147
III. Fazit	148
B. Relevante rechtliche Änderungen	149
I. Abstammungsrecht ohne Merkmal der Ehelichkeit	150
1. Begründung der statusrechtlichen Vaterschaft	150
2. Anfechtung der Vaterschaft	153
II. Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Eltern	156
III. Umgangsrecht	158
IV. Adoptionsrecht	159
C. Reaktionen auf das Kindschaftsrechtsreformgesetz	160
D. Gesellschaftliche Situation und Familienbild	162
I. Statistischer Überblick	163
II. Ehe und Vielfalt familialer Lebensformen	167
III. Etablierung des neuen Frauenbildes	169
IV. „Neues“ Vaterbild	170
E. Zeitgemäßheit der rechtlichen Änderungen	172
I. Abstammungsrecht	173
II. Gemeinsame elterliche Sorge	175
1. Gemeinsame Sorge nichtehelicher Eltern	175
2. Gemeinsame Sorge im Fall der Trennung der Eltern	176
III. Umgangsrecht	177

IV. Adoptionsrecht	178
8. Teil	180
Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes (...) 2004	180
A. Stärkung der Rechte des lediglich biologischen Vaters durch das BVerfG	180
B. Relevante rechtliche Änderungen	182
I. Eigenes Anfechtungsrecht des (potenziellen) biologischen Vaters	182
II. Umgangsrecht für Bezugspersonen	185
C. Reaktionen auf das Gesetz	186
D. Gesellschaftliche Situation und Familienbild	187
I. Statistischer Überblick	188
II. Familienbild	192
III. Vaterbild	193
E. Zeitgemäßheit der rechtlichen Änderungen	194
9. Teil	197
Rechtliche Entwicklungen im Jahr 2008	197
A. Vaterschaftsklarungsverfahren gem. § 1598a BGB 2008	197
I. Vorangegangene Entwicklungen	197
II. Rechtliche Änderungen	199
III. Reaktionen	201
B. Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft 2008	203
I. Vorangegangene Entwicklungen	203
II. Rechtliche Änderungen	204
III. Reaktionen	206
C. Gesellschaftliche Situation und Familienbild	207
I. Statistischer Überblick	207
II. Gesellschaftliches Familien- und Vaterbild	208
D. Zeitgemäßheit der rechtlichen Änderungen	209
I. Vaterschaftsklarungsverfahren gem. § 1598a BGB	210

II. Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft 2008	211
10. Teil	213
Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern 2013	213
A. Vorangegangene rechtliche Entwicklungen	213
I. Ausgangslage	213
II. EuGHMR: Zaunegger gegen Deutschland	215
III. Neuer Standpunkt des BVerfG	216
B. Relevante rechtliche Änderungen	217
I. Zugang des nichtehelichen Vaters zur gemeinsamen elterlichen Sorge	218
II. Elterliche Sorge im Fall der Trennung der Eltern	220
C. Reaktionen auf das Gesetz	221
D. Gesellschaftliche Situation und Familienbild	222
I. Statistischer Überblick	222
II. Gesellschaftliches Familien- und Vaterbild	226
III. Bild der Nichtehelichkeit	228
IV. Zeitgenössisches	228
E. Zeitgemäßheit der rechtlichen Änderungen	229
11. Teil	231
Aktuelle Entwicklungen zum Umgangsrecht des lediglich biologischen Vaters	231
A. Entscheidungen zum Umgangsrecht des lediglich biologischen Vaters	231
I. EuGHMR: Anayo gegen Deutschland	231
II. EuGHMR: Schneider gegen Deutschland	233
B. Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters	234
C. Stellungnahmen und Kritik	236
D. Gesellschaftliche Situation und Familienbild	238
E. Zeitgemäßheit der rechtlichen Änderungen	240

12. Teil	242
Aktuelle Entscheidungen zum Zugang des lediglich biologischen Vaters zur statusrechtlichen Vaterschaft	242
A. EuGHMR: Kautzor gegen Deutschland	242
B. EuGHMR: Ahrens gegen Deutschland	243
C. Auswirkungen auf das deutsche Recht	244
D. Zeitgemäßheit der Entscheidungen	245
13. Teil	247
Schlussbetrachtung und Ergebnisse	247
A. Entwicklung der Rechte des lediglich biologischen Vaters	247
B. Beständigkeit des gesellschaftlichen Familien- und Vaterbildes	249
I. Gesellschaftliches Bild	250
II. Kritische Auseinandersetzung	251
C. Bedeutung für das geltende Umgangsrecht	253
I. Bestehende Ängste und Sorgen	253
II. Zu erwartende Ausgestaltung des Umgangsrechts	257
III. Schlussfolgerungen	259
1. Ernsthaftes Interesse	259
2. Kindeswohldienlichkeit	261
IV. Ausblick	263
D. Anregungen für das Abstammungsrecht	264
I. Bisherige Erkenntnisse und mögliche Lösungsansätze	264
1. Vorrang der biologischen Abstammung	265
2. Doppelte Vaterschaft	266
3. Erweitertes Anfechtungsrecht des lediglich biologischen Vaters	269
a) Änderungsmöglichkeiten	269
b) Chancen und Risiken	271
II. Fazit	272
E. Ergebnis	273

*Inhalt*

Literaturverzeichnis	275
Anhang	319

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über nichteheliche Geburten (1881–1928)	34
Tabelle 2: Übersicht zur Anerkennung der Vaterschaft (Frankfurt a.M.)	35
Tabelle 3: Übersicht zur Legitimation (Dresden)	36
Tabelle 4: Regelmäßigkeit der Unterhaltsleistungen nichtehelicher Väter (Frankfurt a.M.)	37
Tabelle 5: Übersicht über nichteheliche Lebendgeburten (1946–1961)	78
Tabelle 6: Übersicht über festgestellte Vaterschaften	79
Tabelle 7: Regelmäßigkeit der Unterhaltsleistungen nichtehelicher Väter	80
Tabelle 8: Intensität der Vater-Kind-Beziehung	81
Tabelle 9: Übersicht über nichteheliche Lebendgeburten (1962–1970)	108
Tabelle 10: Übersicht über nichteheliche Lebendgeburten (1971–1980)	133
Tabelle 11: Übersicht über nichteheliche Lebendgeburten (1981–1998)	163
Tabelle 12: Übersicht über festgestellte Vaterschaften	164
Tabelle 13: Regelmäßigkeit von Unterhaltsleistungen nichtehelicher Väter	165
Tabelle 14: Intensität der Vater-Kind-Beziehung	166
Tabelle 15: Übersicht über nichteheliche Lebendgeburten (1999–2004)	188
Tabelle 16: Verteilung des Sorgerechts bei nichtehelichen Eltern	189
Tabelle 17: Regelmäßigkeit der Unterhaltsleistungen an nichteheliche Kinder	190
Tabelle 18: Intensität der Vater-Kind-Beziehung	191
Tabelle 19: Nichtehelichenquote (2005–2008)	207
Tabelle 20: Quote abgegebener Sorgeerklärungen	223

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand in den Jahren 2011 bis 2013 in Marburg und Kiel. Das Manuskript wurde im Mai 2013 abgeschlossen, das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters im Juli 2013 ist jedoch berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. *Tobias Helms* für die umfassende Betreuung dieser Arbeit, seine wertvollen Anregungen und die Freude am Familienrecht, die er bei mir bereits während des Studiums weckte. Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. *Ralph Backhaus* für die Übernahme und rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Schließlich danke ich meinen Eltern *Karen und Michael Dieckmann* für ihre uneingeschränkte Unterstützung sowie allen, die mich während der Erstellung dieser Arbeit begleitet haben für ihr stetes Interesse, die angeregten Diskussionen und gewährten persönlichen Einblicke in die Thematik.

Inga Dieckmann, im Oktober 2013

## 1. Teil Einleitung

### A. Einführung in die Problematik

Die rechtliche Stellung lediglich biologischer Väter – und damit nicht (status-) rechtlich anerkannter Väter<sup>1</sup> – ist seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 durch einen fortlaufenden „fundamentale[n] Wandel“ gekennzeichnet. Daneben vollzog sich ein „radikaler“ gesellschaftlicher Wandel.<sup>2</sup> Letzterer lässt sich sowohl innerhalb der tatsächlich gelebten Familienverhältnisse als auch hinsichtlich der Wertungen und des Rechtsbewusstseins in Bezug auf das Familien- und Vaterbild in der Gesellschaft feststellen. Im Regelfall vereinen sich biologische und rechtliche Vaterschaft in einer Person.<sup>3</sup> Problematisch gestaltet sich die Rechtsstellung allerdings für den Fall, dass biologische und rechtliche Vaterschaft auseinander fallen und der biologische Vater keine rechtliche Vaterstellung (vgl. § 1592 BGB) gegenüber dem Kind einnimmt. Nach manchen Schätzungen soll etwa jedes fünfte bis zehnte Baby in Deutschland heutzutage ein scheinheliches Kind sein.<sup>4</sup> Der rechtliche Vater des Kindes ist in diesen Fällen nicht zugleich der biologische Vater, was bedeutet, dass ein lediglich biologischer Vater neben dem statusrechtlich anerkannten existiert. Trotz der heutigen medizinischen Errungenschaften wie beispielsweise der DNA-Analyse und der damit möglichen Sicherheit bezüglich der Abstammung eines Kindes besteht etwa aufgrund von Ehebruch oder „fälscher“, d.h. entgegen der biologischen Abstammung erklärter Vaterschaftsanerkennung die Möglichkeit, dass ein biologischer Vater „keine [rechtliche] Verwandtschaftsbe-

---

<sup>1</sup> Vgl. die Vaterschaftstatbestände in § 1592 BGB, wonach die Vaterschaft zunächst unabhängig von der tatsächlich biologischen Vaterschaft begründet wird.

<sup>2</sup> Vgl. *Helms*, FamRZ 2010, S. 1 (2).

<sup>3</sup> *Menne*, Rechtsbeziehung (1995), S. 2; *Seidel*, FPR 2005, S. 181; *Helms*, in: ZfF Sonderheft 8 (2011), S. 105 (106).

<sup>4</sup> So *Nibbrig*, Berliner Morgenpost, 16.1.2005; VALID e.V., Kooperationsgemeinschaft der freien Sachverständigen für Abstammungsgutachten, zit. nach *Peuckert*, Familienformen (2008), S. 212; *Schmollack*, Kuckuckskinder (2008), S. 8; aufgrund neuerer Ergebnisse erscheint jedoch eine niedrigere Nichtvaterschaftsrate von etwa 1–5 % wahrscheinlich, *Wolf*, Untreue (2011), S. 33 ff.

ziehung zu dem Kind“ hat.<sup>5</sup> In rechtlicher Hinsicht war der lediglich biologische Vater über lange Zeit gänzlich ohne Bedeutung<sup>6</sup> und ein „totgeschwiegener Niemand“.<sup>7</sup> Anschaulich beschrieb diese Situation *Webler* im Jahr 1961 am Beispiel eines 11-jährigen Mädchens, „das auf eine Frage des Lehrers sagt: ‚Ich habe keinen Vater‘, von diesem die unbegreifliche Antwort erhält: ‚dann wärest Du doch nicht da‘, und de[m] dann die törichte Mutter zu Hause erklärt: ‚Du hast wirklich keinen Vater‘.“<sup>8</sup> Das gleiche gilt für die Bemerkung eines Standesbeamten gegenüber einem (noch) lediglich biologischen Vater im Jahr 1984: „Stellen Sie sich vor, Ihr Kind darf ja von Rechts wegen noch nicht einmal ‚Papa‘ zu Ihnen sagen!“<sup>9</sup> Sogar der gerichtlich festgestellte, aber *nicht* eheliche Vater „befand sich [lange Zeit] etwas im Halbdunkeln“<sup>10</sup> und galt nach § 1589 Abs. 2 BGB a.F. noch bis ins Jahr 1970 als nicht mit seinem Kind verwandt. Am Kriterium der Nichtehelichkeit, welches letztlich noch im heutigen Recht eine gewisse Rolle spielt, lassen sich jedoch entscheidende Veränderungen hinsichtlich der Rolle des Vaters im gesellschaftlichen Familienbild sowie in der rechtlichen Entwicklung ablesen. Weiterhin unterlag die Rechtsstellung der Frau und Mutter seit 1900 einem enormen Wandel, auch hierdurch wurde die Stellung biologischer Väter maßgeblich beeinflusst. Zudem bekam das Thema der biologischen Abstammung eine neue Brisanz durch die Fortschritte in der Medizin und Genetik, wodurch die biologische Vaterschaft seit Beginn des neuen Jahrtausends nachweisbar wurde. Infolgedessen wurde das Problem der unterschiedlichen biologischen und rechtlichen Vaterschaft vor allem durch die öffentlich geführte Diskussion über heimliche Vaterschaftstests und schließlich über das Umgangs- und Sorgerecht lediglich biologischer Väter weiter vorangetrieben.

Das moderne Familienrecht ist zwar immer noch geprägt von dem ehemals fast unumstößlichen Grundsatz der ehelichen Vaterschaft (§ 1592 Nr. 1 BGB), jedoch kennt es darüber hinaus weitere Tatbestände (Nr. 2 und 3), nach denen die rechtlich anerkannte Vaterschaft erlangt werden kann. Daneben wird das gesellschaftliche Familienbild heute von weit mehr Vaterfiguren als allein dem eheli-

<sup>5</sup> Vgl. *Seidel*, FPR 2005, S. 181 f.

<sup>6</sup> *Büttner*, in: FS Schwab (2005), S. 735; *Genenger*, JZ 2008, S. 1031.

<sup>7</sup> So *Zenz/Salgo*, Diskriminierung der Frau (1983), S. 87; ähnlich *Schwenzer*, Vom Status zur Realbeziehung (1987), S. 246.

<sup>8</sup> *Webler*, ZblJugR 1961, S. 195 (198).

<sup>9</sup> Zit. nach *Knüpfer*, DIE ZEIT, 31.8.1984, S. 42.

<sup>10</sup> *Scheiwe*, in: Vaterschaft (2006), S. 37 (41).

chen Vater geprägt, gleichwohl hat das klassische Familienideal von verheirateten Eltern mit Kindern weiterhin Bestand. So ist zum Beispiel die moderne Patchworkfamilie, innerhalb derer die „Eltern“ mit ihren jeweiligen Kindern aus früheren Beziehungen zusammenleben, oder die Familie mit einem alleinerziehenden Elternteil keine Seltenheit mehr und insbesondere gesellschaftlich anerkannt.<sup>11</sup> Weiterhin können sich heute bereits aus der lediglich biologischen Abstammung Rechtsansprüche ergeben, wodurch eine gewisse Rechtssicherheit gewährleistet ist. So kann etwa ein (potenziell) biologischer Vater nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB unter Umständen die Berechtigung zur Vaterschaftsanfechtung haben oder ein Recht auf Umgang mit seinem leiblichen Kind gem. § 1685 Abs. 2 BGB. Unlängst wurde darüber hinaus vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) entschieden, dass die Versagung von jeglichem Umgang eines lediglich biologischen Vaters mit seinem leiblichen Kind gegen Art. 8 EMRK verstoße, selbst wenn ein sozial-familiäres Verhältnis i.S.v. § 1685 Abs. 2 BGB zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater besteht und ein solches bisher zum biologischen Vater nicht aufgebaut worden ist.<sup>12</sup> Doch sei kein Verstoß darin zu sehen, dass dem biologischen Vater nach deutschem Recht ein Eintritt in die statusrechtliche Vaterstellung verwehrt bleibt, wenn ein rechtlicher Vater die soziale Vaterfunktion bereits ausfüllt.<sup>13</sup> Diese Entwicklung hatte eine weitere Ausweitung der Rechte lediglich biologischer Väter in Deutschland zur Folge.

## B. Umriss der Fragestellung und Zielsetzung

Ziel dieser Dissertation ist es, aufzuzeigen, inwieweit der familienrechtliche und der gesellschaftliche Wandel hinsichtlich der Stellung lediglich biologischer Väter in Beziehung zueinander stehen.<sup>14</sup> Sowohl die rechtlichen als auch die

---

<sup>11</sup> Vgl. *Cyprian*, in: *Familiale Lebenswelten* (1996), S. 69 (72); *Vaskovics*, in: *Familiale Lebenswelten* (1996), S. 35 (58 f.); *Barabas/Erler*, *Familie* (2002), S. 82 f.; *Beck-Gernsheim*, *Was kommt nach der Familie?* (2010), S. 19 f., 57 f.

<sup>12</sup> EuGHMR, *Anayo/Deutschland*, FamRZ 2011, S. 269 ff.; EuGHMR, *Schneider/Deutschland*, NJW 2012, S. 2781 ff.; vgl. dazu auch die Reformbestrebungen der Bundesregierung: RegE, BT-Drucks. 17/12163 v. 25.1.2013 und den nunmehr in Kraft getretenen § 1686a BGB.

<sup>13</sup> EuGHMR, *Kautzor/Deutschland*, Urt. v. 22.3.2012 – 23338/09, bei Juris; EuGHMR, *Ahrens/Deutschland*, Urt. v. 22.3.2012 – 45071/09, bei Juris.

<sup>14</sup> Siehe hierzu auch *Endemann*, *Familienrecht* (1900), S. 587, der die „Abhängigkeit [des Familienrechts] von den jeweiligen Kulturzuständen“ hervorhebt; ebenso *Frank*, in: *40 Jahre Grundgesetz* (1990), S. 113 (116), der das Familienrecht als „Spiegel der sozialen Wirklichkeit“ beschreibt; ähnlich *Frank*, AcP (200) 2000, S. 401 (406).

gesellschaftlichen Vorgänge und ihre Zusammenhänge werden dabei umfassend untersucht sowie Parallelen und Widersprüchlichkeiten herausgestellt. Dabei ist von besonderem Interesse, ob der rechtliche Wandel seinerzeit zeitgemäß im Hinblick auf das gesellschaftliche Familien- und Vaterbild war. Zudem sollen die aktuellen Entwicklungen, d.h. die jüngst ergangenen Entscheidungen des EuGHMR<sup>15</sup> und die daraufhin in Deutschland beschlossenen gesetzlichen Änderungen, auf ihre Aktualität bezüglich des derzeitigen gesellschaftlichen Familienbildes untersucht werden. Schließlich wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutung diese Erfahrungen im Familienrecht für das deutsche Abstammungs- und Umgangsrecht haben und wie sich diese auf die Stellung lediglich biologischer Väter auswirken.

### C. Gang der Untersuchung

Im Verlauf dieser Arbeit werden zunächst in einzelnen Abschnitten die wesentlichen familienrechtlichen Reformen und die maßgeblichen Entscheidungen seit Inkrafttreten des BGB 1900 dargestellt. Die Auswahl der Reformen und Entscheidungen orientiert sich an den maßgeblichen rechtlichen Änderungen für die Stellung biologischer Väter. Hierbei wird insbesondere auf die Abstammungsregelungen eingegangen, welche für die Begründung der rechtlich anerkannten Vaterschaft maßgeblich sind, und auf daraus resultierende Regelungen zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht. Danach werden die zeitlich entsprechenden gesellschaftlichen Strukturen und zugehörige Familien- und Vaterbilder dargestellt. Hierbei wird sowohl die rechts- als auch die sozialwissenschaftliche Literatur berücksichtigt sowie das Zeitgeschehen näher betrachtet und ausgewertet.

Die Zusammenstellung der jeweiligen rechtlichen und gesellschaftlichen Lage soll im Anschluss als Ausgangspunkt für eine Bewertung der Zeitgemäßheit der rechtlichen Entwicklungen dienen und aufzeigen, was den Gesetzgeber möglicherweise an gesellschaftlich längst überwundenen Vorstellungen festhalten ließ<sup>16</sup> oder was ihn zu „fortschrittlicher“ Gesetzgebung veranlasste.<sup>17</sup> Diesbe-

---

<sup>15</sup> EuGHMR, *Zaunegger/Deutschland*, FamRZ 2010, S. 103 ff.; EuGHMR, *Anayo/Deutschland*, FamRZ 2011, S. 269 ff.; EuGHMR, *Schneider/Deutschland*, NJW 2012, S. 2781 ff.

<sup>16</sup> Vgl. dazu *Frank*, in: 40 Jahre Grundgesetz (1990), S. 113 (116 f.), der darauf hinweist, dass „[f]amilienrechtliche Reformen [...] typischerweise erst ein[setzen], wenn sich die zugrundeliegenden sozialen Verhält-

zöglich wird der rechtliche Fortschritt insbesondere unter dem Blickwinkel des Wandels der gesellschaftlichen Lage und Ansichten betrachtet. Schließlich bleibt zu klären, welche Schlüsse aus der historischen Entwicklung der Zeitgemäßheit für das deutsche Abstammungs- und Umgangsrecht gezogen werden können und wie diese das heutige Recht beeinflusst.

---

nisse gewandelt [haben]“; ebenso *Lehmann*, Familienrecht (1926), § 2, S. 5, der vom Familienrecht als „Verkörperung des ewig Gestrigen“ spricht.

<sup>17</sup> So *Mitterauer*, in: *Patriarchat* (1984), S. 13, wonach eine gesetzliche Neuerung schnell als Eingriff in die „natürliche Ordnung der Familie“ verstanden werde.